

Mietvertrag

1. Mietgegenstand

Der Vermieter (www.rolyk.de) vermietet an den Mieter die Karaoke-Anlage (nachfolgend „Anlage“ oder „Paket“) inkl. Zubehör (s. beigelegte Liefercheckliste).

Der Mieter ist berechtigt die Anlage in vollem Umfang zu nutzen, es ist ihm aber untersagt, ohne vorherige Absprache die Anlage entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiter zu geben.

2. Mietdauer & Lieferzeitpunkt

Der Mietzeitraum wurde vorher festgelegt. Der Vermieter verpflichtet sich, die Anlage rechtzeitig zu verschicken, der Mieter verpflichtet sich, die Anlage direkt am nächsten Werktag nach dem Mietzeitraum zurück zu senden (s. Punkt 4 – Transport).

Ist eine rechtzeitige Lieferung z.B. durch Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis, auf das der Vermieter keinen Einfluss hat, nicht möglich, so fallen für den Mieter keine Kosten an. Ein Anspruch auf das Gerät zum gewünschten Zeitraum entfällt. Der Vermieter bemüht sich aber um einen Ersatztermin, sofern der Mieter das wünscht.

Kommt es aus anderen unerwarteten Gründen oder durch Verschulden des Vermieters nicht zur rechtzeitigen Lieferung, so hat der Mieter Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Mietgebühren, nicht aber auf Schadensersatz.

Eine kostenfreie Stornierung ist bis vor Absendung der Anlage möglich, danach fällt die volle Mietgebühr an.

3. Fristlose Kündigung

Kommt der Mieter wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Vermieter diesen Vertrag fristlos kündigen. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Verdacht der Zahlungsunfähigkeit besteht.

Durch die Zahlung per Vorkasse wird diesem Punkt des Vertrages vorgebeugt.

4. Transport

Das Gerät wird über einen externen Lieferanten als versichertes Paket verschickt.

Der Vermieter verpflichtet sich, die Anlage mindestens 3 Tage vor Mietzeitraum an den externen Lieferanten zu übergeben. Die Kosten dafür sind in der Versandpauschale enthalten, die der Mieter zu entrichten hat. Die Rücksendung erfolgt in der Regel über den gleichen Anbieter oder über einen anderen, gleichwertigen Lieferanten. In jedem Fall muss die Rücksendung versichert sein.

Die Kosten für die Rücksendung hat der Mieter direkt beim Lieferanten zu begleichen.

Das Gerät muss so verpackt werden, dass eine Beschädigung bei der Lieferung ausgeschlossen ist.

4.1 Lieferverzögerungen

Der Vermieter ist für die rechtzeitige Absendung des Paketes verantwortlich (s. Punkt 4). Sollte der Vermieter aus gegebenen Gründen die Anlage kurzfristiger verschicken müssen, so wählt er eine Express-Versandoption, um eine rechtzeitige Lieferung zu gewährleisten. Die Kosten dafür trägt er selbst.

Kommt es zu einer Lieferverzögerung seitens des externen Lieferanten, so können beim Vermieter keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Im Falle einer Zustellung nach dem ersten Buchungstag darf der Mieter die Annahme des Paketes verweigern. In diesem Fall bekommt er nach Rücksendung der Anlage den vollen Betrag aus der Vorkassenzahlung zurücküberwiesen.

4.2 Rückgabe, Rücksendung

Nach Ende der Mietzeit wird der Mieter das Gerät mit allen Zubehörteilen (Lieferliste liegt bei) zurücksenden. Die Rücksendung erfolgt auf Risiko und Kosten des Mieters (s. Punkt 4).

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die Anlage nach Ablauf der Mietzeit dem Vermieter wieder zur Verfügung steht. Entscheidend dafür ist die rechtzeitige nachweisbare Absendung. Eine Verzögerung seitens des Lieferanten liegt nicht in der Verantwortung des Mieters.

Bei verspäteter Rücksendung wird pro Werktag die volle Tagespauschale fällig. Sie wird von der Kautions abgezogen. Ist die Kautions aufgebraucht, werden weitere Forderungen separat in Rechnung gestellt.

Der Mieter verpflichtet sich außerdem, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, sollte eine verzögerte Rücksendung der Anlage absehbar sein.

5. Verlust, Wiederbeschaffung

Bei Verlust oder Beschädigung des Gerätes oder des Zubehörs haftet der Mieter, sofern es sich nicht um technische Defekte im Rahmen der Herstellergarantie handelt.

Bei Verlust wird als Wiederbeschaffungswert der Neupreis in Rechnung gestellt, sofern der Mieter nicht selber innerhalb von 7 Tagen für gleichwertigen Ersatz sorgt.

Bei sichtbarer Abnutzung oder einer Beschädigung, die den Betrieb des Gerätes nicht einschränken, wird nur ein Teil oder gar nichts der Kautions zurück überwiesen (abhängig von der Stärke der Beschädigung). Dies gilt auch für Zubehör-Teile.

6. Bearbeitungspauschale

Bei Beschädigung oder Verlust der Versandverpackung, die nicht durch das Transportunternehmen verursacht worden sind, behält sich der Vermieter vor, eine Bearbeitungspauschale von 50,00 EUR zu berechnen.

7. Schadensmeldung

Der Mieter verpflichtet sich, den Verlust oder die Beschädigung von Mietgerät oder Zubehör unverzüglich an den Vermieter zu melden. Folgekosten, die durch eine verspätete Verlustmeldung entstehen trägt der Mieter.

8. Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters.

Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Der Mietvertrag wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und dient zur Absicherung und Regelung der Rechte von Mieter und Vermieter.

Mit der Zahlung der Mietkosten erkennt der Mieter sämtliche Punkte des Vertrages ausnahmslos an. Eine spätere Reklamation ist nicht möglich.